

Förderrichtlinien

Stand Dez. 2015

1) Förderzweck

Die Stiftung URBIS FOUNDATION fördert Projekte im Bereich der Regenerativen Energien (Solarstrom, Solarthermie, Biomasse).

Gefördert werden Projekte, die den Zugang zu umweltverträglicher Energie in Regionen ohne flächendeckende Energieversorgung ermöglichen. Schwerpunkt der Förderung ist die Nutzung Regenerativer Energien in den Bereichen der Gesundheitsversorgung, der Bildung, sozialer Einrichtungen sowie der Landwirtschaft.

Im Zusammenhang mit der Förderung der Nutzung von regenerativen Energien sind Projekte mit einer gezielten Frauenförderung bzw. Fokus auf Geschlechtergerechtigkeit besonders begrüßenswert.

Die Schwerpunktregionen sind Westafrika, Ostafrika sowie Osteuropa.

2) Fördervoraussetzungen

- a) Beantragte Förderprojekte müssen dem Förderzweck von URBIS FOUNDATION entsprechen.
- b) Die vorgeschlagenen Projekte müssen in den geographischen Schwerpunktregionen umgesetzt werden.
- c) Gefördert werden Projekte von gemeinnützigen Vereinen, Einrichtungen und Körperschaften. Die Gemeinnützigkeit muss gemäß den Bestimmungen des Herkunftslandes der geförderten Körperschaft nachgewiesen werden und den deutschen Gemeinnützigkeitsvorschriften entsprechen. Nicht rechtsfähige Vereinigungen (Initiativgruppen und andere) sowie nicht gemeinnützige Körperschaften (wie z.B. Unternehmen) können nur im Verbund mit gemeinnützigen Einrichtungen Zuschüsse beantragen. Diese sind dann im betreffenden Fall gegenüber URBIS FOUNDATION Antragsteller und Zuschussempfänger.
- d) Der Antragsteller muss fachlich, personell und organisatorisch in der Lage sein, das beantragte Projekt zu planen, durchzuführen und abzurechnen.

3) Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt zweimal jährlich, zu den Stichtagen 31.3. und 30.9 via email: info@urbis-foundation.de.

Einzureichen ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular, ein Projektplan und ein schlüssiger Finanzierungsplan.

URBIS FOUNDATION bewertet die eingegangenen Anträge auf Grundlage der vorliegenden Förderrichtlinien. Die Entscheidung über eine Förderung wird binnen zwei Monaten nach dem jeweiligen Stichtag mitgeteilt. Zuschüsse werden unter dem Vorbehalt ausreichend zur Verfügung stehender Mittel vergeben.

4) Konditionen für die Gewährung von Zuschüssen

Die wesentlichen Konditionen für die Gewährung von Zuschüssen für eingereichte Projektanträge werden im Folgenden dargelegt:

- a) Geförderte Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden können.
- b) Beantragte Zuschüsse müssen mindestens 500 € und dürfen höchstens 10.000 € betragen.
- c) Erstantragsteller können höchstens einen Zuschuss von 5.000 € beantragen.
- d) Das ausgefüllte Antragsformular sowie ein Finanzierungsplan mit der Aufschlüsselung des Gesamtbudgets ist URBIS FOUNDATION vorzulegen. Weitere beantragte Drittmittel aus öffentlicher oder privater Hand sind darin aufzuführen. Es wird erwartet, dass Eigenmitteln eingebracht werden. Eigenmittel können durch Arbeitsleistung erbracht werden.
- e) Projekte dürfen erst mit der Bewilligung beginnen. Eine Förderung eines neuen Bausteins oder eine Wiederauflage eines bereits existierenden Projektes sind möglich.
- f) Projektverwaltungskosten können anteilig in Höhe von bis zu 10% des beantragten Zuschusses anerkannt werden. Die Verwaltungskosten von Partnerorganisationen sind in diesem Prozentsatz enthalten.
- g) Die Nachhaltigkeit des Projektes sowie die Finanzierung eventuell anfallender Folgekosten über die Dauer des Projektes hinaus muss aus dem Antrag hervorgehen.
- h) Eine Übereinstimmung des Projektes mit den Bedürfnissen der Zielgruppe muss im Antrag klar dargelegt werden.

5) Vorgaben für die Projektumsetzung

Bei der Durchführung der Projekte sind folgende Aspekte zu beachten:

- a) Projektpartner müssen während des Projektes Zwischenbericht erstatten und Material für die Öffentlichkeitsarbeit einreichen.
- b) Projektpartner müssen 6 Wochen nach Ende des Projektes einen Sachbericht und einen Finanzbericht vorlegen. Materiell wichtige Belege sind mit dem Finanzbericht einzureichen. URBIS FOUNDATION ist berechtigt weitere Belege anzufordern.
- c) Der Antragsteller erklärt sich bereit, Projektbesuche von Mitarbeitern von URBIS FOUNDATION zu ermöglichen.
- d) Die Förderung durch URBIS FOUNDATION muss auf der Website der geförderten Partner sowie in allen Publikationen veröffentlicht werden. Überdies ist UF zu eigenen Veröffentlichungen zu den laufenden Projekten geförderter Antragsteller berechtigt.
- e) Sollte sich die Logik oder die Ausrichtung des Projektes maßgeblich ändern muss bei URBIS Foundation ein Änderungsantrag gestellt werden. URBIS FOUNDATION behält sich vor, bewilligte Gelder zurückzufordern, wenn das Projekt ohne Änderungsantrag maßgeblich verändert wird.

Stiftungsvorstand

Stiftungsrat